

**Rechtliche Stellungnahme**

**betreffend ausgewählte Fragestellungen zur getrennten Sammlung von  
Textilabfällen gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG**

**im Auftrag der**

**Gemeinschaft für textile Zukunft**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Sachverhalt und Fragestellung</b> .....	4
<b>B. Rechtliche Würdigung</b> .....	7
I. Einleitung .....	7
1. „Polykrise“ auf dem Markt für Alttextilsammlung und -verwertung .....	7
2. Ausgangspunkt: Rechtliche Gemengelage .....	8
a) Kerninhalte und Systematik von §§ 17, 20 KrWG .....	8
b) Die Ausgestaltung von Entsorgungsaufgaben als „Schnittpunktmaterie“ .....	9
II. Einschränkende Auslegung von § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG .....	10
1. Semantische Klarstellung: Textilabfälle und verwandte Begriffe .....	11
2. Rechtliche Einordnung des Begriffs „Textilabfälle“ in § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG .....	13
3. Weites Begriffsverständnis <i>versus</i> Normzweck von § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG .....	14
a) Wortlaut von § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG .....	14
b) Wortlaut von Art. 11 Abs. 1 UAbs. 2 der Richtlinie 2008/98/EG .....	15
c) Teleologische Reduktion von § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG .....	15
d) § 9 Abs. 1 KrWG: Gesetzssystematische Berücksichtigung des Normzwecks .....	17
e) Zwischenergebnis: Beschränkung der Getrenntsammlungspflicht .....	20
3. Einschätzung des BMUV .....	21
III. Kein „Mitbenutzungszwang“ des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers .....	23
1. Historische bzw. normsystematische Gründe .....	23
2. Die Perspektive des Kreislaufwirtschaftsgesetzes .....	24
a) § 17 KrWG: Strikte Systematik der Überlassungspflichten .....	25
b) § 20 KrWG: Weites Organisationsermessen der öffentlichen Hand .....	26
3. Die Perspektive des Privatrechts .....	27
4. Zwischenergebnis .....	28

IV. Kostenerstattung für die Mitbenutzung von Sammelinfrastruktur.....	28
1. Anwendungsbereich .....	29
2. Geschäftsführung.....	30
3. Fremdheit des Geschäfts .....	30
a) Gesetzliche Grenzen von § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 4 KrWG .....	31
b) Faktische Grenzen von § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 4 KrWG .....	32
c) Zwischenergebnis .....	32
4. Fremdgeschäftsführungswille .....	33
5. Rechtsfolge und Zwischenergebnis .....	33
<b>C. Gesamtergebnis .....</b>	<b>33</b>
I. „Einschränkende“ Auslegung des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG .....	33
II. Kein Mitbenutzungsanspruch gegen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger .....	34
III. Gesetzlicher Erstattungsanspruch nach §§ 677, 683, 370 BGB .....	34

### A. Sachverhalt und Fragestellung

Mit Inkrafttreten der in § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG normierten Verpflichtung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zur getrennten Sammlung von Textilabfällen (vgl. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG) am 01.01.2025 rücken im Normenkreis von §§ 17, 20 KrWG verschiedene Regelungsmodelle in den Fokus, die sich zur Organisation der Alttextilsammlung ganz oder teilweise spezialisierten Privatunternehmen der Entsorgungswirtschaft bedienen.

Die insoweit in den Fokus gerückten Spielräume und Positionierungen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, die unmittelbar und untrennbar mit der Wahrnehmung hoheitlicher Entsorgungspflichten im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zusammenhängen, sind in jüngerer Zeit mehrfach diskutiert und akzentuiert worden,

allgemein zur Rechtsstellung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im hiesigen Zusammenhang vgl. *Gruneberg*, *AbfallR* 2022, 36 ff. und *Gruneberg*, *AbfallR* 2022, 108 ff.,

Dies ist umso beachtlicher, da sich in den meisten Gebietskörperschaften im Rahmen der fünfjährigen Vorlaufzeit vor dem Gültigkeitsbeginn der o.g. Regelung flächendeckende Systeme zur getrennten Erfassung bestimmter Textilabfälle – insbesondere Altkleider – in überwiegend privater Trägerschaft gebildet haben, diese also zumeist durch gewerbliche bzw. gemeinnützige Sammlungen privatrechtlich organisierter Abfallbewirtschafter (vgl. §§ 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4, 18 KrWG) sichergestellt ist,

*Gruneberg*, *AbfallR* 2022, 36, 40 f.; *Wilden-Beck/Kind*, *AbfallR* 2023, 265, 266 f.; vgl. auch *Dippel*, in: Giesberts/Reinhardt, Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht, 72. Edition 01.10.2024, § 20 KrWG Rn. 15n.

Die Einrichtung privatwirtschaftlich verantworteter Erfassungssysteme darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Pflicht zur Gewährleistung von – den gesetzlichen Anforderungen genügenden – Textilabfallsammlungen ausweislich § 17 Abs. 1 KrWG grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zugewiesen ist. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG am 01.01.2025 bestehenden Sammlungen werden aber nur in geringerem Umfang durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger selbst durchgeführt oder infolge einer spezifischen Beauftragung i.S.v. § 22 KrWG durch hoheitliche Stellen wahrgenommen.

Mit dem förmlichen Inkrafttreten der Getrenntsammlungspflicht des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG für „Textilabfälle“ zum 01.01.2025 stellt sich die Frage nach der Einrichtung entsprechender Strukturen bzw. der Anpassung und/oder dem Ausbau bestehender Erfassungssysteme durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. private Entsorger insoweit erneut und mit besonderer Dringlichkeit.

Dies beruht einerseits auf dem Umstand, dass die verbindliche Festsetzung der Getrenntsammlungspflicht derzeit mit einer andauernden krisenhaften Entwicklung des Alttextilmarkts zusammentrifft. Andererseits gründet die Finanzierung privater, mit der Sammlung und Verwertung bestimmter Textilabfälle befasster, Unternehmen auf dem Verkauf der gesammelten Gegenstände, dessen Umfang naturgemäß vom Erhaltungszustand der in die von diesen vorgehaltene Sammelinfrastruktur eingebrachten Textilabfällen abhängt.

In diesem Kontext weisen private Entsorgungsunternehmen zunehmend auf das Kommunikations- und Informationsverhalten bestimmter Kommunen und Kreise, aber auch Verbraucherzentralen und ähnlicher Einrichtungen hin. Diese differenzieren gegenüber den Nutzern solcher Sammelstrukturen einerseits begrifflich nicht zwischen unterschiedlichen Arten von Textilabfällen, obgleich ein nicht geringer Teil gemeinnützig und/oder gewerblich etablierter Sammlungen sich vordringlich auf die Annahme von **Altkleidern** beschränken. Zum anderen weisen sie Abfallerzeuger und -besitzer an, **sämtliche** in privaten Haushaltungen anfallende Textilabfälle – uneingedenk ihres Erhaltungszustands bzw. ihrer weiteren Verwertbarkeit – dortigen Stellen zuzuführen

die faktischen Auswirkungen zusammenfassend *Armbruster*, EUWID 51/2024 S. 3.

Zuletzt hat auch das Umweltbundesamt in einer – mittlerweile von der Webpräsenz der Behörde entfernten – Veröffentlichung vom 18.01.2025 zur Thematik ausgeführt, was folgt:

*„Bisher wurden in Deutschland auf freiwilliger Basis gebrauchte Textilien, die weiter genutzt werden konnten, von Drittsammlern oder Kommunen [...] gesammelt. Nunmehr sind Kommunen verpflichtet, alle Alttextilien, also neben noch brauchbaren Textilstücken auch nicht mehr nutzbare, getrennt vom Restmüll zu sammeln [...]“*

*Umweltbundesamt, Änderung im KrWG zur Sammlung von Alttextilien, mittlerweile nicht mehr abrufbar.*

Damit steigt aus Sicht privater Abfallbewirtschafter das Risiko von **Fehlwürfen** (z.B. Eingabe von „Haushaltsmüll“). Weiterhin wird durch den vermehrten Einwurf für eine nachfolgende Verwertung **unbrauchbarer**, aber nicht in diesem Sinn als Fehlwurf zu qualifizierender Textilabfälle das bestehende Finanzierungskonzept dieser Unternehmen nivelliert. Die Verwertungsquote dürfte insoweit abnehmen, da insbesondere die Umsetzung einer erweiterten Herstellerverantwortung im Bereich der Sammlung und Verwertung von Textilabfällen inklusive einer hierauf gestützten Mitfinanzierung der Entsorgungskosten durch den Hersteller nach Maßgabe der derzeitigen Entwurfsplanung einer Novelle der Richtlinie 2008/98/EG („**Abfallrahmenrichtlinie**“) frühestens im Jahr 2027 erfolgen soll,

*Armbruster, EUWID 51/2024, S. 3; Ahlmann, EUWID 3/2025 S. 9 f.*

Gemäß den eingangs dargestellten faktischen Auswirkungen der Getrennsammlungspflicht für Textilabfälle bzw. der insoweit einschlägigen „Informationspolitik“ auf die Geschäftstätigkeit privater Entsorgungsunternehmen, sind insbesondere folgende Fragestellungen zu untersuchen:

- Mit Blick auf das typische Finanzierungsmodell privatwirtschaftlich organisierter Abfallbewirtschafter ist zunächst klärungsbedürftig, ob sich aus der begrifflichen bzw. rechtssystematischen Einordnung der Getrennsammlungspflicht in den Regelungszusammenhang von §§ 17, 20 KrWG **limitierende Faktoren** ableiten lassen, die diesen erlauben, die „Annahme“ für ihre Zwecke unbrauchbarer Textilabfälle zu verweigern bzw. zu beschränken und insoweit auf eine Entsorgung entsprechender Qualitäten und Quantitäten als „Restmüll“ zu bestehen (II.).
- In Fortschreibung eines rechtssystematischen Argumentationsansatzes, der insbesondere die Zweckrichtung der Getrennsammlungspflicht in den Vordergrund rückt, ist in einem zweiten Schritt zu erörtern, ob öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Sicherstellung der mit § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG verfolgten Umweltziele gehalten sind, sich zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflichten in ihrem Zuständigkeitsbereich bereits vorhandener, privatwirtschaftlich organisierter Erfassungssysteme zu bedienen und damit gleichsam einem „**Mitbenutzungszwang**“ unterliegen (III.).
- Sollte aus den gesetzlichen Bestimmungen kein „Mitbenutzungszwang“ abzuleiten sein, stellt sich jedenfalls die Frage der **Kostenerstattung** durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Mitbenutzung von privaten Entsorgern vorgehaltener Sammelinfrastruktur durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (IV.). Dies schließt die Frage nach Rechtsansprüchen im Fall unsachgemäßer Benutzung entsprechender Einrichtungen mit ein.

Ergänzt und juristisch „eingehegt“ werden die auf jene Einzelfragen bezogenen Erwägungen durch eine einleitende vertiefte Darstellung der im institutionellen Spannungsfeld aus öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger als gesetzlich mit der Entsorgung „haushaltsnaher“ Abfälle befasstem Hoheitsträger und deren faktisch überwiegender Durchführung durch privatwirtschaftliche Unternehmen – insbesondere gewerbliche und gemeinnützige Sammler – bestehenden rechtlichen Anforderungen an die Organisation des Markts für Textilabfälle (I.).

## **B. Rechtliche Würdigung**

Dies vorausgeschickt werden die rechtliche Ausgangslage sowie die zu untersuchenden Fragestellungen im Folgenden gewürdigt.

### **I. Einleitung**

Ausweislich § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger seit dem 01.01.2025 verpflichtet, in ihrem Einzugsgebiet in privaten Haushaltungen angefallene und überlassene Textilabfälle getrennt zu sammeln.

Ist die Norm seit Beginn diesen Jahres auch nominell vollziehbar, fällt diese Entwicklung in eine verschiedentlich als „polykritisch“ bezeichnete, zunehmend verschlechterte Situation auf dem Textilabfallmarkt (**1.**),

*Dageförde, AbfallR 2024, 266, 268,*

dessen Bewirtschaftung im Ausgangspunkt das Verständnis einer komplexen rechtlichen Gemengelage (**2.**) voraussetzt, in deren Kontext auch die Regelung in § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG einzuordnen ist.

#### **1. „Polykrise“ auf dem Markt für Alttextilsammlung und -verwertung**

Aktuell verzeichnet der Markt für Textilabfälle einen Negativtrend, nicht zuletzt verursacht durch ein übermäßiges Konsumverhalten und die dadurch hervorgerufene Mengen- und Qualitätsproblematik (sog. „fast fashion“). Infolge dieser „Übersättigung“ können Marktteilnehmer den steigenden Anteil minderwertiger Textilien nicht mehr aufnehmen, geschweige denn gewinnbringend verwerten, während die Nachfrage nach entsprechenden Materialien insgesamt naturgemäß sinkt.

Von diesen globalen Marktveränderungen losgelöst waren private Entsorger bereits vor Einführung der Getrenntsammlungspflicht für Textilabfälle mit einer Zunahme unsachgemäßer Benutzungen der von ihnen vorgehaltenen Sammelstrukturen konfrontiert, die sich vordringlich in der Eingabe von Textilabfällen verschiedener Abfallfraktionen (z.B. „Hausmüll“) aber auch solcher Textilabfälle, für die die Sammelstrukturen ausdrücklich nicht bereitstehen, durch den Abfallerzeuger oder -besitzer, ebenso wie in einer generellen „Vermüllung“ des Umfelds der Sammelstruktur äußert.

Insbesondere gewerbliche Sammler haben sich infolgedessen vermehrt vom Markt zurückgezogen, da eine kostendeckende Alttextilsammlung zunehmend Schwierigkeiten bereitet,

ausführlich aufbereitet von *Dageförde, AbfallR 2024, 266, 268*; vgl. auch *Thärichen*, in: Ders., Grundzüge des Abfall- und Kreislaufwirtschaftsrechts, 2. Auflage 2024, Ziffer 4.2.2.5 Rn. 562; *Ahlmann, EUWID 3/2025 S. 9 f.*

Mit Inkrafttreten der Getrenntsammlungspflicht kommen nunmehr die Verlautbarungen zahlreicher öffentlicher bzw. anderweitig mit dem Thema der „Textilabfallentsorgung“ befasster Stellen hinzu, die etwa im Rahmen der Abfallberatung von Abfallerzeugern und -besitzern behaupten, dass infolge der Gesetzesänderung jedwede Form von Textilabfällen getrenntsammlungspflichtig und daher über die Einrichtungen privater Abfallbewirtschafter zu entsorgen sind.

## 2. Ausgangspunkt: Rechtliche Gemengelage

Aus rechtlicher Perspektive stellen sich §§ 17, 20 KrWG – deren Kerninhalte und Systematik es eingangs darzustellen gilt (a.) – bzw. die auf diese Vorschriften gegründete Ausgestaltung von Entsorgungsaufgaben im Spannungsfeld zwischen öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger und privatem – gemeinnützigem oder gewerblichen – Entsorger als „Schnittpunktmaterie“ unterschiedlicher Rechtsgebiete dar (b.), die Inhalt und Umfang der Getrenntsammlungspflicht prägen.

### a) Kerninhalte und Systematik von §§ 17, 20 KrWG

Als Zentralnorm für die Organisation der Abfallwirtschaft,

vgl. zu diesem Begriff bzw. zur Bedeutung der Vorschrift allgemein *Schink*, in: *Schink/Versteyl* (Hrsg.), *Kreislaufwirtschaftsgesetz, Kommentar*, 2. Auflage 2016, § 20 Rn. 4,

trifft § 20 KrWG **drei Kernaussagen**:

- Bei der Aufgabenverteilung zwischen öffentlich-rechtlich organisierter und privatwirtschaftlich durchgeführter Entsorgung, einem „ewigen Konfliktfeld“,

vgl. hierzu *Kloepfer*, *AbfallR* 2012, 261, 263 f. und 265; *Bühns*, *LKV* 2018, 49, 50,

nimmt die Regelung eine gewisse Stabilisierung der kommunalen Entsorgung vor, indem sie für Abfälle aus privaten Haushaltungen ein weitgehendes Entsorgungsmonopol des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers normiert, das dieser aber unter Rückgriff bzw. im Einvernehmen auf privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen ausfüllen darf.

Im Geltungsbereich des § 20 KrWG statuiert der Gesetzgeber eine öffentlich-rechtliche Gewährleistungsverantwortung für die Abfallentsorgung in Form eines gegen diesen gerichteten Entsorgungsanspruchs. Dieser kommt insbesondere in Form einer auf die Entsorgung „haushaltsnah“ angefallener Abfälle gerichteten Auffangverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zum Tragen, wenn die – sektoral an sich zulässige und *in praxi* überwiegend umgesetzte – privatwirtschaftlich organisierte Abfallentsorgung ausfällt oder nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt wird.



Im Ergebnis lässt die „Auslagerung“ von Entsorgungsaufgaben an Privatunternehmen die Entsorgungsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers somit nicht entfallen.

- Schließlich erfolgt im Entsorgungssektor eine Sicherstellung der in §§ 6 ff. KrWG vorausgesetzten Abfallhierarchie durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, auch soweit dieser Entsorgungsaufgaben rechtsverbindlich an Private übertragen hat bzw. diese aufgrund anderer „Gestaltungsmodelle“ durch Privatunternehmen durchgeführt wird,

zur ausführlichen Darstellung von Inhalt und Umfang der Kernziele von § 20 KrWG vgl. *Schoch*, in: Jarass/Petersen (Hrsg.), Kreislaufwirtschaftsgesetz, Kommentar, 2. Auflage 2022, § 20 Rn. 1 ff. m.w.N.

Vervollständigt wird die gesetzliche Ausgestaltung organisatorischer Aspekte der Abfallentsorgung durch die Vorschrift des § 17 KrWG. Spiegelbildlich zu der in § 20 KrWG geregelten Pflichtenstellung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers normiert § 17 Abs. 1 KrWG die entsprechenden Überlassungspflichten der Abfallerzeuger und -besitzer für die in § 20 Abs. 1 KrWG genannten Abfälle,

*Gruneberg*, AbfallR 2022, 36, 40; *Dippel/Schwarzenberg*, AbfallR 2022, 98, 99; vertiefend *Dingemann*, in: Jarass/Petersen (Hrsg.) Kreislaufwirtschaftsgesetz, Kommentar, 2. Auflage 2022, § 17 Rn. 54 ff. m.w.N.

Ausnahmen von der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und damit entscheidende Anknüpfungspunkte für die sektorielle Wahrnehmung der Entsorgung „haushaltsnaher“ Abfälle durch private Unternehmen sieht § 17 Abs. 2 S. 1 KrWG insbesondere in den Nummern 3 und 4 vor. Dem Abfallerzeuger oder -besitzer wird damit ermöglicht, seine Abfälle einer anderen Person, als dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aus dem Bereich der Privatwirtschaft zu überlassen, wenn ihm dies von außen angetragen wird. Sind solche Abfälle vom Abfallerzeuger bzw. -besitzer dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht zu überantworten, wenn sie durch **gemeinnützige** (vgl. § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KrWG) oder **gewerbliche** (vgl. § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KrWG) **Sammlungen** nach den gesetzlich spezifizierten Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, gilt die von § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angeordnete Getrennsammelpflicht jedoch fort.

#### **b) Die Ausgestaltung von Entsorgungsaufgaben als „Schnittpunktmaterie“**

Dem Zuweisungsgehalt der mit Blick auf die Wahrnehmung von Entsorgungsaufgaben zentralen Organisationsnormen (vgl. §§ 17, 20 KrWG) lässt sich mithin entnehmen, dass öffentliche und – in den gesetzlich zugelassenen Fällen – private (gemeinnützige oder

gewerbliche) Altkleidersammlungen grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander stehen,

*Dageförde*, AbfallR 2024, 266, 269 f.; *Gruneberg*, AbfallR 2022, 36, 40; vgl. bereits für das KrW-/AbfG *OVG Niedersachsen*, Beschluss vom 10.06.2003 – 9 ME 1/03, entspricht NVwZ-RR 2004, 175, 176.

Zur Auflösung des hieraus entstehenden Interessenwiderstreits sowie zur Sicherstellung einer in dieser Konstellation von der öffentlichen Hand entkoppelten ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallentsorgung durch private Dritte vollzieht sich die gemeinnützige wie gewerbliche Abfallsammlung i.S.v. § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KrWG in einer **komplexen Gemengelage** von Abfall-, Straßen- und Vergaberecht, in die sich seit dem 01.01.2025 auch die durch § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG eingeführte Getrenntsammlungspflicht einfügt.

Neben den o.g. kreislaufwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen ist im – landesrechtlich determinierten – Straßenrecht zusammenfassend geregelt, dass die Benutzung des öffentlichen Straßenraums zur Abfallsammlung einer Sondernutzungserlaubnis bedarf, weil sie über die verkehrstechnische Benutzung der Wege und Straßen (sog. „Gemeingebrauch“) hinausgeht. Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen muss die zuständige Behörde als Trägerin der Straßenbaulast ihr Ermessen pflichtgemäß ausüben. Wenn die Nachfrage nach Stellflächen für die Aufstellung von Alttextilsammelbehältern das Angebot der Kommune übersteigt, muss sich die Behörde über ein faires Verteilungsverfahren Gedanken machen,

ausführliche Darstellung bei *Thärichen*, in: Ders., Grundzüge des Abfall- und Kreislaufwirtschaftsrechts, 2. Auflage 2024, Ziffer 4.2.2.5 Rn. 564 ff.

Schließlich sind nach dem Vergaberecht der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Kommune öffentlicher Auftraggeber und müssen deshalb öffentliche Aufträge und auch Konzessionen im Wettbewerb vergeben, also ausschreiben.

Diese Gemengelage informiert nicht nur die isolierte Pflichtenstellung eines marktteilnehmenden privaten Abfallentsorgers. Vielmehr bildet sie das gesetzliche „Grundgerüst“ für die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen privatwirtschaftlich organisiertem Abfallbewirtschaftler und örtlich zuständigem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und damit gleichsam den „roten Faden“ anhand dessen die eingangs aufgeworfen und nachfolgend beleuchteten Fragestellungen zu beurteilen sind.

## II. Einschränkende Auslegung von § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG

Dies vorausgeschickt stellt sich die Frage nach Inhalt und Umfang der in § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG normierten Getrenntsammlungspflicht für Textilabfälle. Ist zur Bemessung ihres Anwendungsbereichs insoweit der - § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG inhaltlich

prägenden – Begriff der „Textilabfälle“ rechtlich einzuordnen (2.), ist dieser mit Blick auf den weiteren Prüfungsgang zunächst von den – inhaltlich verwandten, aber nicht deckungsgleichen – *Termini* der „Alttextilien“ bzw. „Altkleider“ abzugrenzen (1.).

Hiervon ausgehend wird weiter untersucht, ob der Begriff der „Textilabfälle“ der Einschränkung nach einem „**Brauchbarkeitskriterium**“ unterliegt bzw. die Einordnung der Getrenntsammlungspflicht in die unter **B.I.** beschriebene Systematik von §§ 17, 20 KrWG einer Differenzierung nach dem **Erhaltungszustand** von Textilabfällen zugänglich ist, d.h. ob der Gesetzgeber sämtliche Textilabfälle der Getrenntsammlungspflicht unterwerfen oder für die weitere Verwendung oder Verwertung unbrauchbare Textilabfälle weiterhin einer Entsorgung über den „Restmüll“ zuführen wollte (3.). Alle Textilien, die dieses Kriterium nicht erfüllen (z.B. stark verschmutzte Tücher und Lappen), wären in dieser Konstellation als „Fehlwurf“ zu qualifizieren. In diese Bewertung werden auch die diesbezüglichen Verlautbarungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz („**BMUV**“) in einem zwischenzeitlich veröffentlichten „FAQ“ (Stand: 31.01.2025) zur getrennten Sammlung von Textilabfällen,

*Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, FAQ „Getrennte Sammlung von Textilabfällen“, Stand: 31.01.2025, abrufbar unter: <https://www.bmuv.de/themen/nachhaltigkeit/konsum-und-produkte/produktbereiche/mode-und-textilien/faq-getrennte-sammlung-von-textilabfaellen> (letzter Abruf: 06.02.2025).*

mit einbezogen (4.).

### 1. Semantische Klarstellung: Textilabfälle und verwandte Begriffe

Zur Ermittlung des Norminhalts von § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG ist der dort verwendete Begriff der „Textilabfälle“ in den Mittelpunkt der Betrachtungen zu rücken und zunächst von den Begriffen der „Alttextilien“ und „Altkleider“ abzugrenzen. Diese Begriffe werden in einschlägigen Publikationen zwar vielfach synonym verwendet, haben im Rahmen der nachfolgend näher beleuchteten rechtlichen Problemstellungen im Spannungsfeld zwischen öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger und privaten – gemeinnützigen oder gewerblichen Entsorgern – aber jeweils eine eigenständige Bedeutung und bedürfen daher einer Differenzierung, anhand derer sich die aus § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG entstehenden Konflikte erst aufzeigen lassen:

- Einzig der Begriff „**Textilabfälle**“ wird – und dies auch erst seit der Gesetzesreform im Jahr 2020 – im Kreislaufwirtschaftsgesetz verwendet. Der nationale Gesetzgeber hat insoweit die Vorgaben in Art. 11 Abs. 1 UAbs. 2 Richtlinie 2008/98/EG („**Abfallrahmenrichtlinie**“), die die getrennte Sammlung von „Textilien“ ab dem 01.01.2025 gebietet, im Einklang mit den Formulierungen in § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4 KrWG für „Textilabfälle“ umgesetzt.

Spricht der europäische Normgeber auch im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung stets nur von „Textilien“, hat der deutsche Gesetzgeber in § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG konsequenterweise den Begriff „Textilabfälle“ gewählt. Inhaltlich unterscheiden sich die auf europäischer Ebene gebrauchte Formulierung („Textilien“) und der in § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG festgeschriebene Begriff („Textilabfälle“) **nicht**, da auch ohne den sprachlichen Zusatz „-abfälle“ in den maßgeblichen Unionsrechtsakten kraft Sachzusammenhangs unmittelbar deutlich wird, dass nur als Abfall angefallene Textilien von diesen erfasst sind. Dies zugrunde gelegt erklärt sich auch, weshalb AVV-ASN 20 01 11 in Anlage 2 zur AVV als Bestandteil des deutschen Rechts weiterhin von „Textilien“, nicht aber von „Textilabfällen“ spricht: Anlage 2 zur AVV gibt die dem *europäischen* Abfallverzeichnis entnommenen Abfallschlüssel wörtlich wieder.

- Hiervon klar abzugrenzen ist der Begriff der „Altkleider“. Dieses bezeichnet lediglich eine **Teilmenge** von – getrennt zu sammelnden – Textilabfällen. Beachtlich ist, dass sich die Kerntätigkeit gemeinnütziger bzw. gewerblicher Sammler faktisch zumeist auf diese Materialfraktion beschränkt. Anders gewendet: Die meisten privatwirtschaftlich organisierten Entsorgungsunternehmen nehmen Altkleider, nicht aber darüber hinausgehende Textilabfallfraktionen (Lappen, Tücher, Teppiche etc.) an, wie für die zuständige Behörde i.d.R. aus den nach § 18 Abs. 2 bzw. 3 KrWG im Rahmen des Anzeigeverfahrens erforderlichen Pflichtangaben ersichtlich ist oder im Einzelfall sogar vertraglich bzw. bei der Beauftragung i.S.v. § 22 KrWG festgeschrieben wird.
- Demgegenüber spricht insbesondere die Mitteilung M 40 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall („LAGA“) nahezu durchgängig von „**Alttextilien**“. Dieser Begriff wird durch den Gesetzgeber an keiner Stelle verwendet, steht dem in § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG verwendeten *Terminus* der „Textilabfälle“ aber inhaltlich näher. Hält man sich vor Augen, dass mit einem „Alttextil“ nach allgemeinem Verständnis auch dessen Abfalleigenschaft gemeint ist (ähnlich etwa der Begriff „Altreifen“, welcher ebenfalls Abfall bezeichnet), ist eine genaue begriffliche Trennung von „Textilabfällen“ und „Alttextilien“ allenfalls im Einzelfall, nämlich dann möglich, wenn der Begriff „Alttextilien“ im Kontext der Anzeige nach § 18 KrWG oder durch vertragliche Regelung konkretisiert wurde. Im Regelfall dürften sich die Begriffe – auch wenn der Ausdruck „Alttextilien“ im Gesetz nicht vorkommt – aber synonym verwenden lassen. Im Folgenden wird dies aber aus Gründen der Trennschärfe unterlassen.

## 2. Rechtliche Einordnung des Begriffs „Textilabfälle“ in § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG

Der nach Maßgabe vorstehender Ausführungen von den verwandten Begriffen der „Alttextilien“ und „Altkleidern“ abgegrenzte *Terminus* der „Textilabfälle“ wird als einziger in § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG verwendet und bildet demgemäß dessen Normgehalt ab: Normatives Bezugsobjekt der Getrennsammlungspflicht sind die dort benannten „Textilabfälle“. Infolgedessen ist es daher geboten, sich über die rein sprachliche Abgrenzung zu anderen Begriffen auch dessen rechtliche Einordnung in § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG und damit auch über die Grenzen des sachlichen Anwendungsbereichs dieser Vorschrift Klarheit zu verschaffen.

Die Regelung des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG entbehrt einer allgemeinen „gesetzgeberischen“ Definition für Textilabfälle. Auch in der Gesetzesbegründung finden sich keine näheren Angaben,

*Dagefärde*, AbfallR 2024, 266, 267.

Wird der Begriff „Textilabfall“ in seine beiden semantischen Bestandteile (Textilien und Abfall) zergliedert, gilt daher im Allgemeinen Folgendes:

- Hinsichtlich der Frage, wann Textilien als **Abfall** anfallen, ist auf die Rechtsprechung des *Bundesverwaltungsgerichts* zu § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG zu verweisen. Richtungsweisend war insoweit eine Entscheidung vom 11.07.2017, in der höchstrichterlich unter Bestätigung der davor bereits entsprechend positionierten Instanzgerichte klargestellt wurde, dass die in Containern gesammelte Sachgesamtheit von gemeinsam erfassten Textileinzelstücken insgesamt als Abfall zu betrachten ist, auch wenn einzelne Kleidungsstücke ohne Weiteres – etwa nach einer Reinigung – weiterverwendet werden können. Denn für die Sachgesamtheit der eingeworfenen Textilien ist die Fortsetzung der Verwendung jedenfalls nicht sichergestellt, sondern eine lediglich unspezifische „Hoffnung“, da sich das weitere Schicksal der Gegenstände erst nach einem oder ggf. mehreren Sortier- und Sichtungsprozessen erweise,

*BVerwG*, Urteil vom 11.07.2017 – 7 C 35.15, entspricht NVwZ 2018, 1073, 1074 f.; davor etwa bereits *VG Ansbach*, Urteil vom 07.08.2013 – AN 11 K 12.02212; *VG Düsseldorf*, Beschluss vom 23.05.2013 – 17 L 797/13; *VG Gelsenkirchen*, Beschluss vom 26.07.2013 – 9 L 538/13; *VG Würzburg*, Beschluss vom 22.05.2013 W 4 S 13.32; zur Maßgeblichkeit der Sachgesamtheit *Petersen*, in: Jarass/Ders. (Hrsg.), *Kreislaufwirtschaftsgesetz*, Kommentar, 2. Auflage 2022, § 3 Rn. 91; *Dagefärde*, AbfallR 2024, 266, 267; *Wilden-Beck/Kind*, AbfallR 2023, 265, 267 f.; sehr ausführlich zur Thematik *Gruneberg/Pieck*, AbfallR 2013, 213 ff.

- Doch auch der Begriff der „**Textilien**“ ist nicht legaldefiniert und bedarf der Klärung. Zieht das Umweltbundesamt insoweit noch ein allgemeinsprachliches Verständnis von Textilien heran und erfasst insoweit jedes Material, das aus miteinander verflochtenen Fasern besteht,

Darstellung bei *Wilden-Beck/Kind*, AbfallR 2023, 265, 267,

wird mehrheitlich auf die LAGA M 40 abgestellt. Wie bei **B.II.1.** herausgestellt, fokussieren sich die Autoren der LAGA M 40 zwar auf den Begriff der „Alttextilien“, sodass grundsätzlich eine Abgrenzung notwendig ist. Auf Seite 7 der LAGA M 40 wird jedoch schlicht der Begriff „Textilien“ definiert. Die dortigen Ausführungen können für die isolierte Betrachtung des „Textilbegriffs“ – wie er sowohl den „Textilabfällen“ als auch den „Alttextilien“ eigen ist – daher ohne Weiteres herangezogen werden.

Die LAGA M 40 hebt ebenfalls die Problematik der nicht eindeutigen Textildefinition hervor und begegnet dieser durch eine „möglichst weit[e]“ Auslegung des Begriffs, die Bekleidung (auch Fußbekleidung und Schuhe sowie sonstige Accessoires wie Gürtel etc.), Handtaschen, Stoffbeutel, Rucksäcke o.ä. ebenso umfasst wie Bettwaren, Heimtextilien (Tischwäsche, Lappen, Tücher, Dekorstoffe etc.) und Stofftiere,

*LAGA*, Vollzugshilfe zur Vermeidung sowie zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien vom 17.02.2023, Seite 7.

In der Gesamtschau wird der Begriff der „Textilabfälle“ i.S.v. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG mithin offenbar **extensiv** verstanden.

### **3. Weites Begriffsverständnis versus Normzweck von § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG**

Fraglich ist mithin, ob der vordringlich durch den Begriff der „Textilabfälle“ erschlossene Anwendungsbereich von § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG mit Blick auf den Erhaltungszustand bzw. die „Brauchbarkeit“ bestimmter Alttextilien einzuschränken ist.

#### **a) Wortlaut von § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG**

Hält man sich vor diesem Hintergrund den **Gesamtwortlaut** von § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG vor Augen –

*„[d]ie öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, folgende in ihrem Gebiet in privaten Haushaltungen angefallenen und überlassenen Abfälle getrennt zu sammeln:*

*[...]*

6. Textilabfälle; § 9 gilt entsprechend [...]“ –

ist die Getrenntsammlungspflicht vom Gesetzgeber auf Ebene des Normtexts nur durch den Zentralbegriff der „Textilabfälle“ ausgestaltet worden. Wird der Begriff „Textilabfälle“ – wie unter **B.II.2.** gezeigt – grundsätzlich weit interpretiert, liegt der dort geregelten Getrenntsammlungspflicht grundsätzlich ein ebenso extensives Verständnis zugrunde.

Eine weitere Differenzierung nach dem Erhaltungszustand ist demnach weder dem Begriff des „Textilabfalls“ immanent noch sind in § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG insgesamt einschränkende Merkmale enthalten, die den Erhaltungszustand der überlassenen Alttextilien unmittelbar in Bezug nehmen.

Bei isolierter Betrachtung des Wortlauts bestehen damit keine Anhaltspunkte für die Annahme, die „Brauchbarkeit“ bestimmter Textilabfälle sei ein zulässiges Differenzierungsmerkmal.

**b) Wortlaut von Art. 11 Abs. 1 UAbs. 2 der Richtlinie 2008/98/EG**

Damit korrespondiert auch der Ansatz der in insoweit inhaltsgleichen Regelung des Art. 11 Abs. 1 UAbs. 2 der Abfallrahmenrichtlinie, deren Umsetzung die Regelung in § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG – wie gezeigt – dient,

zum Verhältnis von § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG und Art. 11 Abs. 1 UAbs. 2 der Abfallrahmenrichtlinie vgl. *Dippel*, in: Gisberts/Reinhardt (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht, 72. Edition 01.10.2024, § 20 KrWG Rn. 15l.

Auch im Wortlaut der Unionsnorm ist eine Unterscheidung nach „Brauchbarkeitskriterien“ nicht angelegt.

**c) Teleologische Reduktion von § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG**

Dennoch tritt der insoweit unbeschränkte Wortlaut von § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG bzw. Art. 11 Abs. 1 UAbs. 2 der Abfallrahmenrichtlinie in einen **Konflikt** mit dem diesen Vorschriften zu entnehmenden **Normzweck**.

Die Pflicht öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zur Getrenntsammlung bestimmter Abfälle verfolgt keinen Selbstzweck. Sie steht im Dienste einer durch § 7 Abs. 3 KrWG angeordneten, hochwertigen und umweltverträglichen Abfallverwertung,

*Schoch*, in: Jarass/Petersen (Hrsg.), Kreislaufwirtschaftsgesetz, Kommentar, 2. Auflage 2022, § 20 Rn. 65.

Die Gesetzesbegründung verknüpft in diesem Zusammenhang § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG mit den Vorgaben der in § 6 Abs. 1 KrWG geregelten **Abfallhierarchie**,

BT-Drs. 19/19373, S. 53.

Dementsprechend gilt, dass gemäß § 6 Abs. 1 KrWG Maßnahmen der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung in einer bestimmten „Zielrangfolge“,

so *Beckmann*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 105. Ergänzungslieferung September 2024, § 6 KrWG Rn. 24,

stehen:

- Die – im Wesentlichen Abfallerzeugern zufallende und daher hier nicht zu vertiefende – Abfallvermeidung ausklammernd, verpflichtet der Gesetzgeber in § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 24 KrWG einen Abfallbewirtschaftler Abfälle vorrangig zur Wiederverwendung vorzubereiten, d.h. mit zu Abfall gewordenen Erzeugnissen so umzugehen, dass sie ohne weitere Behandlung wieder für ihren Ursprungszweck verwendet werden können.
- Erst in einem zweiten Schritt erachtet der Gesetzgeber mit dem Recycling ein normativ besonders herausgehobenes Verwertungsverfahren als maßgeblich (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 25 KrWG), räumt spezifischen Verwertungsverfahren, durch die Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen für den ursprünglichen oder einen anderen Zweck aufbereitet werden mithin erst dann Bedeutung ein, wenn Abfälle nicht bereits ohne (Vor-) Behandlung wieder ihrem Verwendungszweck zugeführt werden können.
- Vom Recycling sind sonstige Verwertungsformen, insbesondere die von § 6 Abs. 1 Nr. 4 KrWG regelbeispielhaft benannten energetische bzw. stoffliche Verwertung abzugrenzen. Die Norm erfasst als Auffangtatbestand jedoch auch alle anderen Verwertungsmaßnahmen, die nicht bereits von den vorrangigen Maßnahmen der Vorbereitung der Wiederverwendung und des Recyclings erfasst werden.
- Erst in letzter Konsequenz gestattet der Gesetzgeber die Beseitigung von Abfällen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 3 Abs. 26 S. 1 KrWG).

Hieran gemessen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei der Erfüllung ihrer in §§ 17, 20 KrWG festgeschriebenen Pflichten gehalten, die angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen,

BT-Drs. 19/19373, S. 53; *Schoch*, in: Jarass/Petersen (Hrsg.), Kreislaufwirtschaftsgesetz, Kommentar, 2. Auflage 2022, § 20 Rn. 6; *Queitsch*, in: Schmehl/Klement (Hrsg.), Gemeinschaftskommentar zum



Kreislaufwirtschaftsgesetz, 2. Auflage 2019, § 20 Rn. 18 ff.; *Schink*, in: Ders./Versteyl (Hrsg.), Kreislaufwirtschaftsgesetz, Kommentar, 2. Auflage 2016, § 20 Rn. 5.

Doch die Möglichkeiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. anderer Marktteilnehmer, die ihnen überlassene Abfälle vorrangig zu verwerten und damit Ressourcen zu schonen, sind naturgemäß abhängig von der **Abfallqualität**. Die Abfallqualität basiert auf Sortenreinheit und diese wiederum verbessert sich mit der getrennten Sammlung von Abfällen,

*Dippel/Schwarzenberg*, AbfallR 2022, 98, 100; *Dippel*, in: Gisberts/Reinhardt (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht, 72. Edition 01.10.2024, § 20 KrWG Rn. 15a; *Schoch*, in: Jarass/Petersen (Hrsg.), Kreislaufwirtschaftsgesetz, Kommentar, 2. Auflage 2022, § 20 Rn. 65; vgl. auch *Petersen/Friedrich*, NVwZ 2021, 1, 7.

Die mangelnde Berücksichtigung der **qualitätsbezogenen Kriterien** des Erhaltungszustands bzw. der „Brauchbarkeit“ liefe dem vom Gesetzgeber mit der Schaffung der Getrenntsammlungspflicht verfolgten und insoweit an der in § 6 Abs. 1 KrWG normierten Abfallhierarchie orientierten Ziel- und Zwecksetzungen daher diametral zuwider.

Bereits auf Ebene der teleologischen (d.h. normzweckbezogenen) Betrachtung des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG erscheint die durch den Wortlaut der Vorschrift nahegelegte unbeschränkte Ausweitung des gesetzlichen Geltungsbereichs somit als verfehlt und ist im Wege der Auslegung „einzudämmen“. Anders gewendet: Die vom Wortlaut der Norm erfassten Anwendungsfälle gehen grundsätzlich über das hinaus, was gesetzgeberisch mit der Schaffung der Regelung gewollt ist.

Diesen Widerspruch zwischen Wortlaut und Zielsetzung einer Norm löst das Recht im Allgemeinen zugunsten des Normzwecks auf: Der Anwendungsbereich der Regelung wird **teleologisch reduziert**, mithin auf die Anwendungsfälle beschränkt, die im Einklang mit der gesetzlichen Zielrichtung stehen.

#### **d) § 9 Abs. 1 KrWG: Gesetzssystematische Berücksichtigung des Normzwecks**

Die – bereits aus dem Normzweck des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG hergeleitete – normative **Begrenzung** der Getrenntsammlungspflicht für Textilabfälle kommt überdies in der systematischen Ausgestaltung der Regelung zum Ausdruck. Sie ist mithin auch im Normsystem der § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG rechtlich „einrahmend“ Vorschriften angelegt.

Denn mit den unterschiedlichen Konstellationen des § 9 KrWG normiert der Gesetzgeber spezifische – am **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** orientierte – Grenzen der Getrenntsammlungspflicht, auf die § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG unmittelbar Bezug nimmt,

*Dippel*, in: Gisberts/Reinhardt (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht, 72. Edition 01.10.2024, § 20 KrWG Rn. 15a; *Schoch*, in: Jarass/Petersen (Hrsg.), Kreislaufwirtschaftsgesetz, Kommentar, 2. Auflage 2022, § 20 Rn. 93.

Dabei handelt es sich nicht um ein „Alleinstellungsmerkmal“ des § 20 Abs. 2 S. 1 KrWG. Die „Umhegung“ abfallrechtlicher Pflichten durch das Übermaßverbot ist, wie insbesondere § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 1 verdeutlichen, ein Strukturmerkmal des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,

*Schoch*, in: Jarass/Petersen (Hrsg.), Kreislaufwirtschaftsgesetz, Kommentar, 2. Auflage 2022, § 20 Rn. 93.

Eine kategorische Getrenntsammlungspflicht ist dem Gefüge der mit § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG in Zusammenhang stehenden Normen mithin nicht zu entnehmen. Die Verpflichtung ist – wie bei **B.II.2.c.** gezeigt – nicht selbstreferenziell, sondern steht im Dienst einer hochwertigen und umweltverträglichen Abfallverwertung, wobei insbesondere die (Vorbereitung zur) Wiederverwendung entsprechender Textilien durch den Gesetzgeber in den Vordergrund gerückt wird,

*Hofmann*, in: Gisberts/Reinhardt (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht, 72. Edition 01.10.2024, § 9 KrWG Rn. 1; *Beckmann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 105. Ergänzungslieferung September 2024, § 9 KrWG Rn. 10; *Schoch*, in: Jarass/Petersen (Hrsg.), Kreislaufwirtschaftsgesetz, Kommentar, 2. Auflage 2022, § 20 Rn. 95.

Der in dieser Zielrichtung ausgedrückte gesetzgeberische Wille wirkt nicht nur im Rahmen der teleologischen Auslegung der Norm einschränkend. Die Zwecksetzungen der Getrenntsammlungspflicht sind vielmehr Bestandteil und maßgebliches Abwägungskriterium des über den in § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 9 KrWG enthaltenen Verweis unmittelbar in Bezug genommenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der den Wirkungskreis der gesetzlichen Trennungsanordnung ebenfalls begrenzt.

Mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz teilt sich § 9 KrWG systematisch in den in Absatz 1 „generalklauselartig“ vorgesehenen **Erforderlichkeitsvorbehalt**,

*„soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4 und § 8 Abs. 1 [KrWG] erforderlich ist, sind Abfälle getrennt zu sammeln [...]“*,

und die – hier erkennbar **nicht** einschlägigen – in Absatz 3 aus dem allgemeinen Erforderlichkeitsvorbehalt abgeleiteten und gesondert verschriftlichten Regelbeispiele, welche Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht enthalten.

Doch bereits der § 9 Abs. 1 KrWG zu entnehmende allgemeine Erforderlichkeitsvorbehalt enthält mit Blick auf die Getrenntsammlungspflicht **limitierende Faktoren**,

zusammenfassend *Schoch*, in: Jarass/Petersen (Hrsg.), Kreislaufwirtschaftsgesetz, Kommentar, 2. Auflage 2022, § 20 Rn. 93.

Eine maßgebliche Voraussetzung des Getrenntsammlungsgebots ergibt sich damit aus dem Tatbestandsmerkmal der „Erforderlichkeit“ welche sich gerade nach den vom Gesetz vorgegebenen Anforderungen an die **(Wieder-) Verwendungs- und Verwertungspflicht** bestimmt und dabei die Berücksichtigung der technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit nach § 7 Abs. 4 KrWG ausdrücklich einschließt,

*BT-Drs.* 17/6052, Seite 80; *Mann*, in: Versteyl/Ders./Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Kommentar, 4. Auflage 2019, § 9 Rn. 3.

Das von § 9 Abs. 1 KrWG ins Zentrum der Betrachtung gerückte Verwendungs- und Verwertungskriterium wird in den – von der Regelung benannten – § 8 Abs. 1 KrWG bzw. § 7 Abs. 4 KrWG aus unterschiedlichen normtypologischen Perspektiven erschlossen, die sich beide für die Begrenzung der Getrenntsammlungspflicht auf „brauchbare“ Textilabfälle fruchtbar machen lassen:

- Insoweit formuliert § 8 Abs. 1 KrWG eine **Entscheidungsregel** zur Auswahl zwischen verschiedenen Verwertungsmaßnahmen, die sich am Gebot der hochwertigen Verwertung zum Schutz von Mensch und Umwelt ausrichtet.
- Hierauf aufbauend enthält § 7 Abs. 4 KrWG die Voraussetzungen für eine **Verwertungspflicht** (technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit),

zur normtypologischen Bedeutung von §§ 8 Abs. 1, 7 Abs. 4 KrWG vgl. *Mann*, in: Versteyl/Ders./Schomerus, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Kommentar, 4. Auflage 2019, § 9 Rn. 3.

Demzufolge ergeben sich konkrete Anforderungen, zu deren „Erfüllung“ die Getrenntsammlung „erforderlich“ sein muss, wobei ergänzend noch die in § 7 Abs. 3 S. 3 KrWG niedergelegten Maßgaben für eine schadlose Verwertung bzw. die generelle Verwertungspflicht gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 KrWG als Anknüpfungspunkte für die inhaltliche Ausgestaltung des Erforderlichkeitskriteriums herangezogen werden können.

Gemein ist diesen Anforderungen, dass sie das Primat der (Wieder-) Verwendung und Verwertung als maßstabsbildend benennen. Vorrangig – und für die Umsetzung der

Getrenntsammlungspflicht i.S.v. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG damit grundsätzlich erforderlich – ist insoweit die Maßnahme, die den Schutz von Mensch und Umwelt nach der Art und Beschaffenheit des Abfalls am besten gewährleistet.

**e) Zwischenergebnis: Beschränkung der Getrenntsammlungspflicht**

Im Einklang mit den vorstehenden Darstellungen ist eine Beschränkung der Getrenntsammlungspflicht bei isolierter Betrachtung des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG ebenso wie bei Einbeziehung des erweiterten Normzusammenhangs, in den sich § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG einfügt, rechtlich möglich und tatsächlich geboten.

Der Gesetzgeber hat die zum 01.01.2025 eingeführte Getrenntsammlungspflicht – wie gezeigt – gleich in „**doppeltem Maße**“ begrenzt:

- Einerseits fungiert bereits die funktionale Ausrichtung der Getrenntsammlungspflicht selbst auf die Verbesserung der Abfallqualität durch Fraktionierung und der darauf gegründeten Erhöhung der Verwendungs- und Verwertungsanteile für Textilabfälle als Grenze des Anwendungsbereichs von § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6.
- Zum anderen hat der Gesetzgeber die normative Wertung des § 9 Abs. 1 KrWG ausdrücklich in die Prüfung von § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG einbezogen und die Umsetzung der Getrenntsammlungspflicht damit auch auf systematischer Ebene auf Maßnahmen beschränkt, die den Schutz von Mensch und Umwelt bestmöglich gewährleisten.

Verfolgt der Gesetzgeber mithin sowohl in teleologischer als auch in normsystematischer Hinsicht die des Erfassungs-, Sammlungs- und Entsorgungsablaufs im Sinne eines „**Hochwertigkeitsmaßstabs**“, in dessen Dienst sich die Trennung bestimmter Abfallfraktionen einstellen soll, lässt sich an der unterschiedslosen Getrenntsammlung *aller* Textilabfälle unabhängig von ihrem Erhaltungszustand keinesfalls festhalten.

Durch die Miterfassung von Fehlwürfen wird dieser an (Wieder-) Verwendung und Verwertung orientierte „Hochwertigkeitsmaßstab“ nicht nur unterminiert, sondern geradezu in sein Gegenteil verkehrt und damit nicht nur den § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG zu entnehmenden Normzweck (vgl. dazu insbesondere **B.II.2.c.**), vielmehr auch die gesetzgeberische Wertung der §§ 9 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 7 Abs. 2 bis 4 KrWG *ad absurdum* geführt:

- Die Erfassung sämtlicher Textilabfälle unabhängig von ihrem Erhaltungszustand verursacht höhere – und umweltpolitisch nicht begrüßenswerte – Aufwände bei der Sichtung, Sortierung und Aufbereitung abgegebener Textilabfälle. Es

kommt mithin zu einer „kaskadenartigen“ Belastung aller Beteiligten entlang der Wertschöpfungskette, d.h. zu einer Potenzierung umweltadverser Effekte, die nicht nur den gemeinnützig oder gewerblich tätigen Sammler, sondern diesen nachgeordnete Abfallbewirtschafter betrifft, was sich insbesondere auf Ebene der – zumeist haptischen – Sortierung entsprechender Abfälle zeigt.

- Dies führt zu einer „Entspezialisierung“ in der Verwertung bestimmter Abfallströme. Die getrennte Sammlung von Alttextilien soll auf einer vorgezogenen, gleichsam vorbereitenden Ebene eine Fraktionierung von Abfällen herbeiführen und hierdurch deren spätere Verwertung aus umweltrechtlicher Sicht optimieren und aus praktischer Sicht u.a. dadurch erleichtern, dass die gesammelten Materialien einer entsprechend spezialisierten Aufbereitung zugeführt werden. Doch ist für die Verwertung von Alttextilien sowohl aus umweltrechtlicher als auch aus praktischer Perspektive der Erhaltungszustand entscheidend. Wird die Getrenntsammlungspflicht mithin auf sämtliche Textilabfälle erstreckt, verliert § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG seine kreislaufwirtschaftsrechtliche wie praktische Funktion, da das mit seiner Entsorgung befasste, auf die Verwertung von Alttextilien bzw. deren Zuführung zur Wiederverwendung spezialisierte, Unternehmen durch zusätzliche Störfaktoren belastet wird.
- Damit korrespondiert, dass die **Qualität** des gesammelten Materials insgesamt, insbesondere infolge Querkontaminationen durch andere Abfallfraktionen abnimmt, d.h. bereits im Ausgangspunkt weniger Textilabfälle einer Verwendung und Verwertung zugeführt werden können.
- Infolgedessen ist ein auf eine mit Qualitätsverlust der Textilabfälle und eine damit verbundene Abnahme der Verwendungs- und Verwertungsquoten zu besorgen, wodurch die aufgezeigten Fehlentscheidungen bzw. -kommunikationen verschiedener (öffentlicher) Einrichtungen auch faktisch bestätigt werden.

Die Ausdehnung der Getrenntsammlungspflicht auf *sämtliche* Textilabfälle ist aufgrund dessen rechtlich **nicht** haltbar.

#### 4. Einschätzung des BMUV

Durch die eingangs geschilderten Fehldarstellungen in der Kommunikation verschiedener öffentlicher Einrichtungen sah sich das BMUV, wie bereits zitiert, zuletzt veranlasst, im Rahmen eines **FAQ** Klarstellungen zum praxisgerechten Umgang mit der getrennten Sammlung von Textilabfällen bereitzustellen.

Nachdem selbst das Umweltbundesamt am 18.01.2025 fälschlicherweise eine umfassende Getrenntsammlungspflicht für sämtliche Textilabfälle postuliert hat, **bestätigen** die Ausführungen des BMUV die in vorstehende rechtliche Einschätzung nunmehr **vollumfänglich**.

Im Einklang mit den hiesigen Darstellungen darf damit als gesichert gelten, dass § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG insbesondere für gewerbliche und gemeinnützige Sammler **keine** undifferenzierte Annahmepflicht für jedweden Textilabfall begründet:

*„Bereits heute haben die Kommunen Möglichkeiten der Getrenntsammlung für Textilien geschaffen, meistens über [...] private Container. Und so gilt weiterhin grundsätzlich:*

- *Wiederverwendbare, saubere Kleidung kann in den von der Kommune vorgegebenen Stellen abgegeben werden.*
- *Zerschlissene Kleidung kann in die Restmülltonne geworfen werden, wenn es hierfür vor Ort noch keine getrennte Sammlung gibt. Sofern es auch für zerschlissene Kleidung eine eigene Sammlung gibt, ist diese dort abzugeben, damit sie recycelt werden kann.*
- *Stark verschmutzte Textilien können in der Regel weiterhin in die Restmülltonne geworfen werden – es sei denn, in der Kommune gibt es auch hierfür bereits eine gesonderte Sammlung.*

*In die Altkleidercontainer von [gemeinnützig oder gewerblich tätigen] Sammlern sollte weiterhin nur gebrauchstaugliche Kleidung gegeben werden, wenn diese nicht ausdrücklich auch andere Textilien sammeln [...]*“,

*Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, FAQ „Getrennte Sammlung von Textilabfällen“, Stand: 31.01.2025, abrufbar unter: <https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit/konsum-und-produkte/produktbereiche/mode-und-textilien/faq-getrennte-sammlung-von-textilabfaellen> (letzter Abruf: 06.02.2025).*

Dieses Resultat lässt sich im europäischen Vergleich durchaus bestätigen. So haben etwa auch die österreichischen Behörden eine entsprechende amtliche Verlautbarung abgegeben,

[https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen\\_und\\_wohnen/abfall/altkleider.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_und_wohnen/abfall/altkleider.html) (letzter Abruf: 17.01.2025).

Neben der Verlautbarung des BMUV mit Stand vom 31.01.2025 kann mithin auch die zuletzt zitierte Ausarbeitung aus Österreich öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sowie anderen mit der Materie befassten Stellen entgegengehalten werden, sollten diese Abfallerzeuger und -besitzer auffordern, sämtliche bei ihnen angefallenen

Textilabfälle ohne Differenzierung nach dem Erhaltungszustand privat vorgehaltenen Sammelstrukturen zuzuführen.

### III. Kein „Mitbenutzungszwang“ des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

In einem zweiten Schritt ist zu hinterfragen, wie sich die zum 01.01.2025 eingeführte Getrenntsammlungspflicht auf das Verhältnis der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu bereits bestehender privater Sammelinfrastruktur auswirkt.

Von besonderem Interesse ist insofern, ob öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG gehalten sind, in ihrem Einzugsgebiet vorhandene Sammelinfrastrukturen privater Entsorger (z.B. Container) mitzubenzutzen und diese Nutzung den Trägerunternehmen im Gegenzug auch zu vergüten.

Im Rahmen der Entsorgung bestimmter Abfallfraktionen sind Mitbenutzungspflichten hinsichtlich vorhandener Sammelstrukturen nicht ohne gesetzliches Vorbild.

Ausweislich § 22 Abs. 4 S. 2 VerpackG kann ein duales System

*„[...] von einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verlangen, [ihm] die Mitbenutzung [seiner Sammelstruktur, die für die getrennte Erfassung von Papier, Pappe und Karton eingerichtet ist,] gegen ein angemessenes Entgelt zu gestatten“.*

Im Verpackungsgesetz formuliert der Gesetzgeber mithin einen auf die zwingende Mitbenutzung bestimmter Sammelstrukturen gerichteten **Rechtsanspruch** im Sinne eines Kontrahierungszwangs zwischen dualem System und öffentlich-rechtlichem Entsorger,

hierzu im Einzelnen *Hartwig*, in: Flanderka/Stroetmann/Ders., Verpackungsgesetz, Praktiker-Kommentar, § 22 S. 214 ff.

Die Festschreibung eines konkreten Mitbenutzungszwangs ist allerdings den Besonderheiten des Verpackungsrechts im Bereich der Erfassung von Papier, Pappe und Karton („**PPK**“) geschuldet und auf andere Bereiche des Kreislaufwirtschaftsrechts nicht ohne Weiteres übertragbar. Insofern sprechen offenbar rechtlich maßgebliche Gründe **gegen** die Annahme eines Mitbenutzungsanspruchs der privatwirtschaftlich organisierten Sammler gegen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger:

#### 1. Historische bzw. normsystematische Gründe

Die in § 22 Abs. 4 VerpackG vorgehaltenen Festschreibungen betreffen die Tätigkeiten von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und dualen Systemen im Bereich der PPK-Abfälle und sind ausschließlich einer „Sondersituation“ geschuldet.

Diese Tätigkeiten bedürfen der besonderen Koordinierung bzw. Abgrenzung, da historisch bedingt zumeist eine einheitliche Erfassung und Sammlung sämtlicher PPK-Abfälle in einem Sammelbehältnis („einer Tonne“) erfolgt, obgleich sich diese Abfälle sowohl aus PPK-*Verpackungsabfällen* – die durch die dualen Systeme erfasst und verwertet werden – als auch aus PPK-*Nichtverpackungsabfällen* (z.B. graphische Papiere) – die der Entsorgungsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers unterfallen – zusammensetzen. Mit anderen Worten: Die Aufnahme und Verwertung in einer einheitlichen Sammelstruktur erfasster PPK-Abfälle erfolgt grundsätzlich durch zwei unterschiedliche und in ihren wirtschaftlichen Interessen konfligierende Akteure.

Anders als die Sammlung von Textilabfällen – historisch bedingt zumeist Altkleidern – wurde die Sammlung von PPK-Abfällen überdies vor der Einführung dualer Systeme als alternativ mit der Entsorgung entsprechender Abfallfraktionen befassten Privatunternehmen weitestgehend durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wahrgenommen. Dagegen oblag bzw. obliegt die Sammlung von Textilabfällen in erste Linie privatwirtschaftlich organisierten Einrichtungen,

zur historischen Entwicklung der Alttextilsammlung vgl. *Dageförde*, AbfallR 2024, 266, 266 f.

Für Fälle, in denen die Mitbenutzung privat vorgehaltener Sammelstrukturen durch einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Raum steht, kann sie wegen der grundlegend anderen Rechtssituation auf dem Markt für Textilabfälle – der insbesondere nicht durch eine der hier geschilderten vergleichbare Konfliktlage geprägt ist – nicht fruchtbar gemacht werden.

## **2. Die Perspektive des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

Scheidet eine Berufung auf (den Rechtsgedanken von) § 22 Abs. 4 VerpackG infolgedessen aus, ist zu hinterfragen, ob sich aus der Systematik von §§ 17, 20 KrWG selbst ein Mitbenutzungsanspruch privater Entsorger gegen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ableiten lässt.

Davon ist aus verschiedenen Gründen **nicht** auszugehen:

Im Ausgangspunkt ist zunächst festzuhalten, dass weder § 17 KrWG noch § 20 KrWG im Normtext Anhalte dafür bieten, dass privatwirtschaftlich organisierte Entsorger öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgern einen Rechtsanspruch auf Mitbenutzung örtlich bereits etablierter Sammelstrukturen entgegenhalten können.

Im Gegenteil regelt § 17 KrWG vordringlich die Überlassungspflicht von Abfallbesitzern und -erzeugern gerade gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, wobei privaten Entsorgern durch den Gesetzgeber insoweit nur ein „Randdasein“



zugewiesen ist (a.). Die Vorgaben des § 20 KrWG statuieren – wie bereits gesehen – die spiegelbildliche Übernahmepflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bzw. die Getrenntsammlungspflicht selbst, deren Umsetzung der Gesetzgeber zuvörderst in die Hände der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gelegt hat (b.).

#### a) § 17 KrWG: Strikte Systematik der Überlassungspflichten

Dem Kreislaufwirtschaftsgesetz liegt ein duales System der Abfallentsorgung zugrunde,

*Dingemann*, in: Jarass/Petersen (Hrsg.), Kreislaufwirtschaftsgesetz, Kommentar, 2. Auflage 2022, § 17 Rn. 54.

Die Überlassungspflichten des § 17 KrWG, die Abfallverantwortliche verpflichten, Abfälle aus privaten Haushaltungen unter bestimmte Umständen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überantworten, sind in diesem System die „zentrale Schaltstelle“,

so *Dieckmann*, AbfallR 2010, 301, 303,

für die Abgrenzung der grundlegenden Entsorgungsverantwortlichkeit der öffentlichen Hand von Konstellationen, in denen die Entsorgung privaten Unternehmen anvertraut ist.

Als „Fundamentalnorm“ des Abfallrechts,

*Dingemann*, in: Jarass/Petersen (Hrsg.), Kreislaufwirtschaftsgesetz, Kommentar, 2. Auflage 2022, § 17 Rn. 5,

regelt § 17 KrWG ein grundlegendes Pflichtenmodell, welches dem Kreislaufwirtschaftsgesetz als übergeordneter Systemgedanke immanent ist und in dem gewerbliche Entsorger lediglich im Geltungsbereich abschließend normierter Ausnahmetatbestände bzw. nach einer durch die (vergabe-) rechtlichen Normen der § 22 KrWG bzw. § 97 ff. GWB strikt reglementierten Entscheidung der öffentlichen Hand einen **Ausschnitt** aus dem Tätigkeitsfeld der Abfallsammlung und -entsorgung wahrnehmen dürfen,

vgl. *Dingemann*, in: Jarass/Petersen (Hrsg.), Kreislaufwirtschaftsgesetz, Kommentar, 2. Auflage 2022, § 17 Rn. 47.

Zu diesem „Quasi-(Verwaltungs-) Monopol“ des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Spannungsfeld mit privatwirtschaftlichen Interessen hat das *Bundesverwaltungsgericht* bereits frühzeitig zu einer der Vorgängernormen von § 17 KrWG entschieden, dass die Regelung den Schutz der öffentlichen Gesundheit und der

Erhaltung einer menschenwürdigen Umwelt als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge bezwecke und daher zur Abwehr von Gefahren für Gemeinschaftsgüter unerlässlich sei,

*BVerwG*, Urteil vom 27.05.1981 – 7 C 34.77, entspricht *NJW* 1982, 63, 65.

Indem der Gesetzgeber die Gewährleistung dieser Aspekte der öffentlichen Daseinsvorsorge in den Vordergrund rückt, räumt er privaten Entsorgern – selbst wenn diese historisch bedingt für Textilabfälle, insbesondere Altkleider, einen Großteil der „Entsorgungslast“ sicherstellen – lediglich residuale und insoweit eng begrenzte Kompetenzen ein, steht die Entsorgung „haushaltsnaher“ Abfälle im Raum.

Bejaht man in diesem Zusammenhang einen Mitbenutzungsanspruch privater Entsorger, unterwirft man öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger mithin einem **Benutzungszwang** hinsichtlich anderweitig vorgehaltener Sammelstrukturen, würde diese gesetzliche Kompetenzzuweisung im Kern aufgebrochen. Denn damit würde die gesetzlich auf den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als hoheitlicher bzw. hoheitlich ermächtigter Träger der Daseinsvorsorge beschränkte Überlassungspflicht *de facto* auch auf private Unternehmen ausgedehnt, ohne dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger – wie vom Gesetzgeber verlangt – eine an den o.g. Gemeinwohlaspekten orientierte, qualifizierende Auswahl dahingehend treffen kann, welchem privaten Entsorger er in einem bestimmten Erfassungsgebiet die Durchführung der Alttextilsammlung gestatten will. Nicht zuletzt ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger als „staatsnahe“ Einrichtung der Förderung der eingangs skizzierten Gemeinwohlziele unmittelbar verpflichtet, während ein Privatunternehmen vordringlich wirtschaftliche Interessen verfolgt. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wäre im Ergebnis gehalten, gleichsam auf die „Einrede“ örtlich ansässiger und wirtschaftlich interessierter Privatunternehmen, welche eine (irgendwie geartete) Sammelstruktur etabliert haben, ohne weitere Prüfung und unterschiedslos mit diesem zu kontrahieren.

Der vom Gesetzgeber hervorgehobenen Funktion des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als zentraler „Entscheidungsinstanz“ und maßgeblichem institutionellem Bezugsobjekt der Überlassungspflicht liefe dies zuwider. Eine solche umfassende, vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger losgelöste, Ausdehnung der gesetzlich geregelten Überlassungspflicht für in privaten Haushaltungen angefallene Abfälle auch auf Privatunternehmen war vom Gesetzgeber erkennbar **nicht** beabsichtigt.

#### **b) § 20 KrWG: Weites Organisationsermessen der öffentlichen Hand**

Für diese Lösung spricht ebenfalls das aus Art. 28 Abs. 2 GG abgeleitete und die in § 20 Abs. 1 KrWG präzierte Erfassungs- und Entsorgungspflicht öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auf verfahrensrechtlicher Ebene prägende **weite Organisationsermessen** der öffentlichen Hand.

Bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus §§ 17, 20 KrWG haben die betreffenden Hoheitsträger im Hinblick auf die individuelle Ausgestaltung der örtlichen Abfallentsorgungseinrichtungen – die auch die Einbeziehung privater Unternehmen umfasst – mithin einen breiten Gestaltungsspielraum,

ausführlich hierzu *Gruneberg*, AbfallR 2022, 36, 37 f. und 41 f.; vgl. auch *Thärichen*, in: Ders., Grundzüge des Abfall- und Kreislaufwirtschaftsrechts, 2. Auflage 2024, Ziffer 4.2.2.5 Rn. 568.

Nicht umsonst existieren eine Vielzahl von Organisationsmodellen – die an dieser Stelle nicht wiedergegeben werden sollen – derer sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger insbesondere zur Organisation der Abfallentsorgung unter Einbeziehung privater Unternehmen bedienen kann,

überblicksartig *Dageförde*, AbfallR 2024, 266, 268 ff.

Gemeinsam ist diesen Modellen, dass ihre Implementierung im Ergebnis vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausgeht bzw. diesem jedenfalls im Implementierungsprozess die maßgebende Entscheidungsbefugnis zukommt.

Anders gewendet: § 20 KrWG regelt zwar die Pflicht zur (getrennten) Sammlung und Entsorgung von Abfällen, stellt deren Durchführung allerdings vollumfänglich der öffentlichen Hand anheim. Die Regelung hält mithin keine Anhaltspunkte bereit, die auf den hier erwogenen Rechtsanspruch schließen lassen. Im Gegenteil dürften die Struktur und der Zweck dies eher ausschließen.

### 3. Die Perspektive des Privatrechts

Auch aus privatrechtlicher Perspektive ist die Annahme eines Rechtsanspruchs auf die Mitbenutzung privat vorgehaltener Sammelinfrastruktur durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eher nicht gegeben.

Wollte man die §§ 17, 20 KrWG in dieser Weise interpretieren, müsste man – ähnlich dem Normbefehl von § 22 Abs. 4 VerpackG – im Ergebnis einen auf Teilhabe an und Mitbenutzung der durch private Entsorger installierten Sammelstruktur gerichteten (faktischen) **Kontrahierungszwang** bejahen. Anders gewendet: Der in Rede stehende öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wäre zum Vertragsschluss, jedenfalls mit allen in seinem Erfassungsgebiet zum Stichtag am 01.01.2025 präsenten Abfallbewirtschaftern, welche bereits Sammelstrukturen implementiert haben, verpflichtet.

Diese Verpflichtung wäre nicht nur mit Blick auf die organisationsrechtliche Verfasstheit und die diesbezüglichen Entscheidungsbefugnisse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (dazu **B.III.2.**) „problematisch“.

Vielmehr ist die Annahme eines Kontrahierungszwangs in Abweichung der von Art. 2 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich garantierten Vertragsfreiheit nur in gesetzlich entsprechend ausgestalteten und motivierten Ausnahmefällen zulässig.

Verdeutlicht etwa § 22 Abs. 4 VerpackG in diesem Zusammenhang eindeutig, dass privatwirtschaftlich organisierte Systeme gegen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einen Anspruch auf vertragliche Abstimmung zur Mitbenutzung örtlicher Sammelinfrastruktur haben und legt die Norm insoweit die einzelnen Voraussetzungen dieses Anspruchs sowie die Bedingungen der Abstimmung fest, fehlen in Ermangelung einer vergleichbaren, dem Verpackungsrecht innewohnenden Rechtssituation entsprechende Darstellungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz gänzlich, sodass auch insoweit nicht von einem Mitbenutzungsanspruch hinsichtlich der Getrenntsammlung von Textilabfällen auszugehen ist.

#### **4. Zwischenergebnis**

Angesichts der vorstehenden Erwägungen spricht Überwiegendes dafür, einen Rechtsanspruch privatwirtschaftlich organisierter Alttextilentsorger auf Mitbenutzung bereits bestehender Sammelstrukturen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger **nicht** anzuerkennen.

#### **IV. Kostenerstattung für die Mitbenutzung von Sammelinfrastruktur**

Unterstellt man demgemäß, dass ein Anspruch auf Mitbenutzung der eingangs dargestellten Art öffentlich-rechtlichen Entsorgern **nicht** entgegengehalten werden kann, sind in einem weiteren Schritt **Ansprüche auf Kostenerstattung** für die Mitbenutzung privater Sammelstrukturen zu beleuchten. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Vertragskonstellationen zwischen öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger und Privatunternehmen, welche jeweils einer differenzierten rechtlichen Bewertung am Einzelfall bedürfen, beschränken sich die nachfolgenden Darstellungen auf **gesetzlich geregelte Erstattungsansprüche**, klammern den Bereich der vertraglichen Kostenerstattung demgemäß aus.

In den Blick genommen werden mithin Konstellationen, in denen die Erfassung und Sammlung von Textilabfällen allein auf Basis einer Anzeige nach § 18 KrWG erfolgt und ggf. eine „Überführung“ der Sammeltätigkeiten in einen vertraglichen Konsens ausscheidet, bleiben gewerbliche bzw. gemeinnützige Entsorger mithin auf gesetzlich geregelte Ansprüche beschränkt, die ihnen im Einzelfall zustehen können, weil sie gehalten sind, Fehlwürfe auf eigene Kosten zu entsorgen und damit letztlich im Geschäftskreis des örtlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgers handeln, der entsprechende Alttextilien eigentlich selbst im Rahmen seiner gesetzlichen Überlassungspflichten hätte entsorgen müssen.

Denn in diesen Konstellationen verfügt der private Sammler lediglich über eine – landesrechtlich ausgestaltete – straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis, ohne dass im Einzelnen individuelle Regelungen zum Umgang mit Fehlwürfen getroffen worden sind.

Besteht somit keine vorrangige vertragliche Regelung, kommt „nur“ ein Anspruch auf **Aufwendungsersatz** nach den Voraussetzungen des sogenannten „**berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag**“ (vgl. §§ 677, 683, 670 BGB) in Betracht. Dieser Rechtsanspruch berechtigt denjenigen, der ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein („Geschäftsführer“), Ersatz seiner hierzu erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des eigentlich zur Geschäftsbesorgung Berufenen („Geschäftsherrn“) entspricht,

insoweit übersichtlich *Schäfer*, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Auflage 2023, § 677 Rn. 173 ff.

Im Falle der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung von Fehlwürfen – wozu auch die Eingabe **nicht** „getrennsammlungsfähiger“ Textilabfälle in vom privaten Entsorger vorgehaltene Sammelbehälter gehört – sind diese Voraussetzungen i.d.R. **erfüllt**.

Im Einzelnen:

### 1. Anwendungsbereich

Der **Anwendungsbereich** der Geschäftsführung ohne Auftrag (vgl. § 677 BGB) ist in der hier untersuchten Fallgestaltung grundsätzlich eröffnet, weil zwischen den Parteien kein Vertrag besteht, der den Umgang mit Fehlwürfen regelt und eine diesbezügliche Erstattungs- oder Vergütungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorsieht.

Aus Gründen der Vollständigkeit wird an dieser Stelle nochmals nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Existenz von Verträgen – soweit sie den zur Akte gereichten „Mustern“ nachempfunden sind – die Anwendung der §§ 677, 683, 670 BGB **ausschließt**, da sie – den privatwirtschaftlich organisierten Sammler allerdings tendenziell benachteiligende – Bestimmungen zum Umgang mit Fehlwürfen enthalten. Liegen aber entsprechende vertragliche Regelungen vor, handelt der Geschäftsführer gerade im – vertraglich festgeschriebenen und in seinen einzelnen Bedingungen umrissenen – Auftrag des anderen Teils, sodass von einer Geschäftsführung *ohne* Auftrag nicht auszugehen ist.

## 2. Geschäftsführung

Die in einem zweiten Schritt erforderliche **Geschäftsführung** des privaten Entsorgers gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist ebenfalls gegeben. Der Begriff „Geschäftsführung“ bezeichnet jede Tätigkeit im Interesse eines anderen, ohne dass es auf einen Vermögensbezug oder ihre wirtschaftliche Bedeutung ankäme. Mit der Erfassung, Sammlung und Entsorgung von Textilabfällen auch im Umfang sogenannter Fehlwürfe ist das Merkmal der Geschäftsführung i.S.d. §§ 677, 683, 670 BGB daher erfüllt.

## 3. „Fremdheit“ des Geschäfts

Die Geschäftsführung muss nach § 677 BGB („für einen anderen besorgt“) **„fremd“**, d.h. dem Rechts- oder Interessenkreis des privaten Entsorgers (mithin des Geschäftsführers) schwerpunktmäßig nicht zugehörig sein. Dies erklärt sich aus der Zielrichtung der §§ 677, 683, 670 BGB. Sinn und Zweck des Anspruchs ist, dem Geschäftsführer, der eine Handlung im Interesse eines anderen (also im fremden Interesse des Geschäftsherrn) vornimmt, die Erstattung der hierfür notwendigen Ausgaben zu ermöglichen.

Im Mittelpunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag steht demnach die **kostenträchtige Wahrnehmung fremder Interessen** durch den Geschäftsherrn,

statt vieler *Gehrlein*, in: Hau/Poseck, Beck'scher Online-Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch, 72. Edition 01.11.2024, § 677 Rn. 11 ff.

Nicht zwingend notwendig (aber erst recht ausreichend) ist in diesem Zusammenhang, dass das Handeln des Geschäftsführers ausschließlich einem anderen zugutekommt, dass dieser also gleichsam „in Selbstaufopferung“ ohne eigenes Interesse an der Geschäftsbesorgung für den Geschäftsherrn tätig wird (sog. **„objektiv-fremdes Geschäft“**). Vielmehr ist auch der Fall i.S.v. § 677, 683, 670 BGB tatbestandsmäßig, in dem der Geschäftsführer das Geschäft nicht (nur) als eigenes, sondern (auch) als fremdes erbringt, also in dem Bewusstsein und mit dem Willen, zumindest auch im Interesse eines anderen zu handeln (sog. **„Handeln im Doppelinteresse** oder **„auch-fremdes Geschäft“**),

statt vieler *Gehrlein*, in: Hau/Poseck, Beck'scher Online-Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch, 72. Edition 01.11.2024, § 677 Rn. 15; so auch bejaht für die Erfassung von PPK-Abfällen durch *BGH*, Urteil vom 01.02.2018 – III ZR 53/17, Rn. 8 ff. – zitiert nach *beck-online* und *OVG Rheinland Pfalz*, Beschluss vom 15.03.2019 – 8 A 111166/18.OVG, entspricht *KommJur* 2019, 392,393; vgl. auch *Schlick*, *NJW* 2018, 2684, 2685

Mit der Erfassung und Entsorgung von Fehlwürden außerhalb vertraglich geregelter Konstellationen nimmt ein gewerblicher bzw. gemeinnütziger Sammler jedenfalls *auch* Interessen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wahr. Dies lässt sich anhand der gesetzlichen (**a.**) wie faktischen (**b.**) Grenzen der gewerblichen und gemeinnützigen

Sammlern eingeräumten Übernahmeermächtigungen in § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, 4 KrWG umfassend belegen.

**a) Gesetzliche Grenzen von § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 4 KrWG**

Wie bei **B.I.2.** dargestellt, sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen gemäß § 17 Abs. 1 KrWG verpflichtet, diese den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen, soweit sie zu einer eigenen Verwertung – was dem Regelfall entspricht – nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Von der Überlassungspflicht ausgenommen sind nach § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 4 KrWG Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

Diese Ausnahme von der Überlassungspflicht zugunsten gemeinnütziger und gewerblicher Sammlungen erstreckt sich indes ausdrücklich nicht auf **gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen** (vgl. § 17 Abs. 2 S. 2 Alt. 1 KrWG).

Der Begriff der „gemischten Abfälle“ i.S.v § 17 Abs. 2 S. 2 KrWG ist gesetzlich nicht definiert. Sofern man sich zu seiner inhaltlichen Ausgestaltung am Begriff der gemischten Siedlungsabfälle i.S.v. § 3 Abs. 5a KrWG orientieren will, hat das *Bundesverwaltungsgericht* diesen Ansatz in der sog. „**Sperrmüll-Entscheidung**“ durch das *Bundesverwaltungsgericht* eingezengt:

*„Aus der [...] Gesetzgebungshistorie ergibt sich [über den Inhalt von § 3 Abs. 5a KrWG hinaus] eine enge Auslegung [dieses] Begriffs im Sinne von gemischten Siedlungsabfällen nach AVV Abfallschlüssel 20 03 01“,*

*BVerwG, Urteil vom 23.02.2018 – 7 C 9.16, Rn. 23 – zitiert nach *beck-online*; vgl. zur Reichweite der Übernahmepflicht öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bereits BVerwG, Urteil vom 27.08.2009 – 7 CN 2.08, entspricht KommJur 2010, 310, 310 f.*

Ist insoweit nur die Teilmenge der in § 3 Abs. 5a KrWG benannten Siedlungsabfälle erfasst, die einer Schlüsselung nach AVV-ASN 20 03 01 zugänglich sind, ändert dies nichts daran, dass „unbrauchbare“ Textilabfälle ebenso wie sonstiger „Restmüll“ jedenfalls solche Siedlungsabfälle darstellen.

Den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger trifft insoweit die **originäre Entsorgungsverantwortung** hinsichtlich jener Abfälle, ohne den betreffenden Abfallerzeuger oder -besitzer auf die zur Getrenntsammlung von Alttextilien eingerichteten Infrastrukturen verweisen zu können.

**b) Faktische Grenzen von § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 4 KrWG**

Außerdem wurde bereits an verschiedenen Stellen hervorgehoben, dass der Großteil der aufgrund von § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 4 KrWG ermächtigten gewerblichen und gemeinnützigen Sammler ihre Tätigkeiten faktisch auf die Erfassung von **Altkleidern** beschränken, was im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 18 Abs. 2 bzw. 3 KrWG deutlich angegeben wird. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist gemäß § 18 Abs. 4 KrWG überdies verpflichtet, sich zu diesen Angaben zu verhalten und ggf. Einwände zu erheben.

Macht ein gewerblicher oder gemeinnütziger Sammler von den in § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 bzw. 4 KrWG geregelten Ermächtigungen mithin nur hinsichtlich der Erfassung von **Altkleidern**, d.h. einer besonders bestimmten **Teilmenge** von Textilabfällen i.S.v. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG Gebrauch (vgl. dazu **B.II.1.**), wird der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auch nur **in diesem Umfang** von seiner aus §§ 17, 20 KrWG abgeleiteten Pflicht zur (sortenrein getrennten) Übernahme in privaten Haushaltungen angefallener Textilabfälle frei.

Anders gewendet: Zeigt ein gewerblicher oder gemeinnütziger Sammler gegenüber der öffentlichen Hand die Erfassung von **Altkleidern** an, ist für die übrigen Textilabfälle die Übernahme und Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers **nicht** berührt.

**c) Zwischenergebnis**

Sieht sich der gewerblich oder gemeinnützig handelnde Sammler aufgrund von Fehlwürfen dennoch gezwungen, solche Stoffe und Gegenstände auszusortieren und ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen, handelt er damit jedenfalls schwerpunktmäßig (d.h. auch) im Interesse des öffentlich-rechtlichen Entsorgers, denn im gesetzlich gemäß §§ 17 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 1 KrWG ausgestalteten Verhältnis dieser Akteure verbleibt die Entsorgungspflicht für nach ihrem Erhaltungszustand „unbrauchbare“ Textilien im „Restmüll“ gemäß § 17 Abs. 2 S. 2 KrWG beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Dies gilt erst recht, wenn sich die angezeigte Tätigkeit des gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlers von vornherein auf die Erfassung von **Altkleidern** beschränkt, der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für andere Textilabfallfraktionen damit ohnehin zuständig bleibt.

Soweit ein gewerblicher oder gemeinnütziger Sammler auch Textilabfälle sammelt und verwertet oder beseitigt bzw. eine Verwertung oder Beseitigung auf eigene Kosten veranlasst, deren Sammlung und Entsorgung nach den gesetzlichen Vorgaben dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger obliegen hätte, ist deshalb jedenfalls von einem auch-fremden Geschäft auszugehen.



#### 4. Fremdgeschäftsführungswille

Schließlich liegt auch das subjektive Element der Fremdgeschäftsführung, der „**Fremdgeschäftsführungswille**“ vor.

Dieser wird bei objektiv- und auch-fremden Geschäften widerleglich **vermutet**,

auch dies bejahend *BGH*, Urteil vom 01.02.2018 – III ZR 53/17, Rn. 14 ff. – zitiert nach *beck-online*.

#### 5. Rechtsfolge und Zwischenergebnis

Auf Rechtsfolgenebene hat der die fremden Geschäfte des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers willentlich führende private Entsorger einen Anspruch auf Ersatz der **Aufwendungen**, die ihm aus der Erfassung, Sammlung und Entsorgung entstanden sind.

Der **Nachweis** über die Entstehung und die **Höhe** dieser Aufwendungen obliegt dem privaten Entsorger.

#### C. Gesamtergebnis

In der Gesamtschau ist zusammengefasst Folgendes festzuhalten:

##### I. „Einschränkende“ Auslegung des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG

Die Regelung des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG gebietet **nicht** die Erfassung und Sammlung sämtlicher Textabfälle unabhängig von ihrem Erhaltungszustand bzw. ihrer „Brauchbarkeit“.

Zwar differenziert der Wortlaut des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG nicht nach diesen Kriterien, noch ist der Definition des Begriffs „Textilabfälle“ entsprechendes zu entnehmen. Doch bedarf die Vorschrift des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG einer **im doppelten Sinne einschränkenden Auslegung**:

- Einerseits folgt bereits aus der isolierten Betrachtung der in der Getrennsammlungspflicht ausgedrückten Zwecksetzung – der umweltrechtlichen Optimierung und praktischen Erleichterung der (Wieder-) Verwendung und Verwertung von Textilabfällen – dass die mit einer Ausdehnung der Getrennsammelpflicht auf sämtliche Textilabfälle einhergehende, mangelnde Berücksichtigung qualitätsbezogener Kriterien einer **Korrektur** durch das Instrument der **teleologischen Reduktion** bedarf.
- Zum anderen werden diese Ziele auch über den in § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG enthaltenen Verweis auf den **Erforderlichkeitsvorbehalt** in § 9 Abs. 1 KrWG unmittelbar in die Prüfung der Getrennsammelpflicht eingeführt und wirken

insoweit begrenzend. Demnach ist die Getrenntsammlungspflicht nur soweit zu erfüllen, als dies der Förderung des in §§ 7, 8 KrWG näher bezeichneten Umweltziele – wozu insbesondere der Vorrang der (Weiter-) Verwendung und Verwertung zählt – zuträglich ist. Mit der uferlosen Ausdehnung der Getrenntsammlungspflicht wird dagegen eine Form der Abfallfraktionierung durchgesetzt, die die gesetzgeberische Anordnung in § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG zwar nominell besonders umfassend bzw. sorgfältig umsetzt, im Ergebnis aber in diametralem Widerspruch zu den Erwägungen und Zielsetzungen steht, die der Einführung der Getrenntsammlungspflicht aus gesetzgeberischer Perspektive zugrunde liegen.

- Die gesetzgeberische Anordnung in § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG kann sich bei wertender Betrachtung daher nicht auf *alle* Alttextilien erstrecken. Erfasst sind nach dem gesetzgeberischen Willen, wie er in isolierter Betrachtung von § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG ebenso zum Ausdruck kommt wie im zugehörigen Normgefüge der §§ 7 bis 9 KrWG, nur solche Textilabfälle, bei denen eine (Wieder-) Verwendung bzw. Verwertung angesichts ihres Erhaltungszustands nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

## II. Kein Mitbenutzungsanspruch gegen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

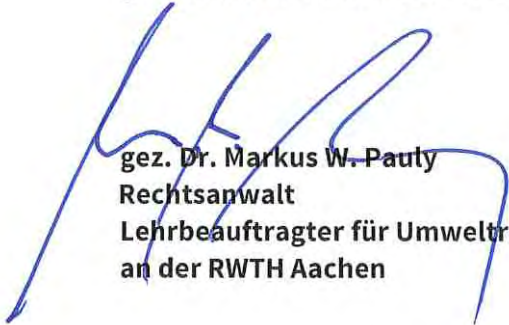
Dagegen ist von einem Rechtsanspruch auf **Mitbenutzung** privat vorgehaltener Sammelinfrastrukturen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger **nicht** auszugehen. Nimmt man als Vorbild etwa die Regelung des § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG, lassen sich die dortigen Festschreibungen nicht ohne Weiteres auf die Getrenntsammlungspflicht für Alttextilien übertragen. Ferner liefe ein Zwang zur Mitbenutzung entsprechender Strukturen dem in § 20 KrWG angelegten und aus Art. 28 Abs. 2 GG abgeleiteten, **weiten Organisationsermessen** des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zuwider, womit auch Normzweck- und Wertung von § 20 KrWG korrespondieren. Der Regelung ist insoweit zwar ein Anspruch von Erzeugern und Besitzern in Privathaushaltungen angefallener Abfälle zu entnehmen. Dieser richtet sich aber grundsätzlich auf die Entsorgung entsprechender Quantitäten. Dass darüber hinaus auch etwaige „Verbindlichkeiten“ der öffentlichen Hand gegenüber privaten Entsorgungsunternehmen Bestandteil der Norm wären, liegt angesichts der „vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aus gedachten“ Organisation der kommunalen Abfallentsorgung eher fern, zumal auch der mit einem Mitbenutzungsanspruch verknüpfte (faktische) Kontrahierungszwang zu weitergehenden „Problemen“ führen würde

## III. Gesetzlicher Erstattungsanspruch nach §§ 677, 683, 670 BGB

Soweit vertragliche Regelungen nicht bestehen, dürfte dem privaten Entsorger bei faktischer Mitbenutzung der örtlich vorgehaltenen Sammelinfrastruktur durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Regelfall ein auf die Voraussetzungen der

**Geschäftsführung ohne Auftrag** gestützter **Aufwendungsersatzanspruch** zustehen, da er für letzteren ein kostenträchtiges Geschäft besorgt:

Die „unbrauchbaren“ und eigentlich mit dem „Restmüll“ zu entsorgenden Alttextilfraktionen unterfallen der Überlassungspflicht des Abfallbesitzers oder -erzeugers gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, hätten also grundsätzlich durch diesen entsorgt werden müssen.



gez. Dr. Markus W. Pauly  
Rechtsanwalt  
Lehrbeauftragter für Umweltrecht  
an der RWTH Aachen



gez. Alexander Rössing, LL.B.  
Rechtsanwalt

PAULY • Rechtsanwälte  
Köln, den 20.02.2025, Az. 156/24, D17-25